

Wassertarif

Wasserversorgungsreglement Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

2. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2024 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates.

1. Der Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Wiederkehrende Gebühren

² Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt CHF 150.00 bis CHF 400.00

2. Inkrafttreten

Art. 4 Inkrafttreten, Anpassung

³ Die Änderung von Art. 2 Abs. 2 des Wassertarifes zum Wasserversorgungsreglement tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende 2. Teilrevision Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2024 genehmigt worden.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Der Gemeindepräsident


Roland Ryser

Die Sekretarin


Daniela Meister

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat diese Teilrevision Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement vom 20. Dezember 2024 bis 20. Januar 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald vom 19. Dezember 2024 bekannt.

Affoltern i.E., 29. Januar 2025

Die Verwaltungsleiterin:


Daniela Meister

WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf Art. 43 - 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 02.12.1996

folgenden

T A R I F

Art 1

Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
- a) Fr. 125.00 bis Fr. 220.00 pro Belastungswert nach SVGW und
 - b) pro m³ umbauter Raum nach SIA für Wohngebäude oder Gebäudeteile, Garagen für PW sowie für Landwirtschaftsbauten, Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe
 - für die ersten 800 m³ umbauter Raum Fr. 1.00 bis 3.00
 - für die weiteren 800m³ umbauter Raum Fr. 0.70 bis Fr. 2.70
 - für die restlichen m³ umbauter Raum Fr. 0.50 bis Fr. 1.50
- [Fassung vom 19.11.2010 **]*

Löschbeitrag

- ² Der einmalige Löschbeitrag einer nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet. Pro m³ umbauter Raum nach SIA für Wohngebäude oder Gebäudeteile, Garagen für PW sowie für Landwirtschaftsbauten, Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe
- für die ersten 800m³ umbauter Raum Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
 - für die weiteren 800m³ umbauter Raum Fr. 0.70 bis Fr. 2.70
 - für die restlichen m³ umbauter Raum Fr. 0.50 bis Fr. 1.50
- [Fassung vom 19.11.2010 **]*

Art. 2

Wiederkehrende Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.
- ² Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 80.-- bis Fr. 150.--.
- ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.45 bis Fr. 1.30 pro m³.
- ⁴ Jeder weitere Wasserzähler gemäss Art. 33 dieses Reglementes wird mit einer jährlichen Mietgebühr in der Höhe der wiederkehrenden Grundgebühr belastet.

Bei Abgabe von Bauwasser bei Neubauten sind folgende Pauschalgebühren zu bezahlen:

- jede weitere Wohnung zusätzlich Fr. 50.--

Art. 3a (neu)

Art. 4

- Insbesondere aufgehoben wird:

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 02.12.1996

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident Der Sekretär

sign. Rychen

sign. Wäfler

**** Änderung laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. November 2010. Inkraftsetzung per 1.01.2011. Veröffentlichung am 23. Dezember 2010 im Anzeiger**

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 08.11.1996, 15.11.1996 und 20.11.1996 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber

Sign. U. Wäfler